

Stellungnahmen von Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Name, Anschrift	Stellungnahme vom	Anregung	Behandlungsempfehlung der Verwaltung
Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
TÖB	Stellungnahme vom		
RP Freiburg	13.09.2021	<p>Geotechnik: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Grundwasser: Auf die Lage innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebiets WSG Kehr der Gemeinde Erbach (WSG. Nr.: 425 206) wird hingewiesen. Weitere Hinweise und Anregungen sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>LGRB Az. 2511 // 17-08209 vom 18.09.17 Seite 3. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
Landratsamt Alb-Donau	17.09.2021	Naturschutz	

		<p>Bislang liegen der notwendige Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 BauGB) und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nicht vor. Daher ist keine abschließende Stellungnahme möglich. Auch die etwaige Notwendigkeit und Zulässigkeit von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten kann nicht beurteilt werden. Derartige Ausnahmen können zwar nur für konkrete bauliche Vorhaben – und nicht für den einzelnen Bauleitplan – erteilt werden. Ein Bauleitplan kann sich jedoch mangels Erforderlichkeit als unwirksam i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB erweisen, sofern sich die artenschutzrechtlichen Verbote als dauerhaftes rechtliches Risiko erweisen.</p> <p>Die notwendigen Gutachten/Berichte sind vorzulegen. Der Untersuchungsumfang für die saP ist im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Landwirtschaft Um das Gebot größtmöglicher Schonung des Außenbereichs nachvollziehbar darzustellen, wird angeregt den gewonnenen Flächenumfang für die Innenentwicklung mit dem Flächenbedarf im Außenbereich zu vergleichen. Auch sollte die Grundfläche der vorhandenen Scheune im Innenbereich nicht größer als die bebaubare Fläche im Außenbereich sein.</p> <p>Gewässer Das Plangebiet 37 liegt beim Gewässer II. Ordnung „Hangelenbach“, davon ist nach § 29 Wassergesetz mit allen baulichen Anlagen und z.B. auch Auffüllungen ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten.</p> <p>Hinweise Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Aus Sicht der Kreisentwicklung spricht nichts gegen die 37. Änderung des FNP. Durch die Sonderbaufläche Landwirtschaft soll bauplanungsrechtlich eine Fläche für einen Schuppen im Außenbereich geschaffen werden. Im Gegenzug dafür kann die Stadt Erbach eine nicht mehr genutzte Hofstelle einer innerstädtischen Nutzung zuführen. Dies sehen wir aus städtebaulicher Sicht positiv.</p> <p>Landwirtschaft</p>	
--	--	--	--

		<p>Der landwirtschaftlichen Nutzung wird eine Fläche von ca. 1300 m² entzogen. Die Fläche ist nach ihrer landwirtschaftlichen Wirtschaftsfunktion in die Vorrangstufe II (mittlere landbauliche Eignung) der Flurbilanz Baden-Württemberg eingeteilt.</p> <p>Boden- und Grundwasserschutz Das Vorhaben liegt in der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets „Kehr“ der Stadt Erbach. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 19. März 1990 sind einzuhalten.</p> <p>Gewässer Das Plangebiet grenzt an das Überschwemmungsgebiet nach § 65 WG, des „Hangelenbach“, hier sind jegliche Auffüllungen untersagt. Es wird empfohlen, die geplanten baulichen Anlagen mindestens auf das hochwassersichere Niveau (HW_{extrem} des Hangelenbachs) herzustellen.</p>	
Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V.	09.09.2021	<p>Es wird die Ersatzbeschaffung des landwirtschaftlichen Schuppens aufgrund der Neugestaltung der Innenstadt begrüßt. Solche Planungen tragen zum Wohl der Gemeinden als auch zum Wohl der Landwirtschaft bei, sodass angeregt wird, solche Möglichkeiten in zukünftigen Verfahren und Plänen als Möglichkeit miteinzubeziehen.</p>	
<p><u>Ohne Einwendungen:</u> Deutsche Bahn AG Regionalverband Donau-Iller RP Tübingen Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb Vermögen und Bau BW Terranets bw IHK Ulm Gemeinde Schwendi Gemeinde Allmendingen Verwaltungsverband Langenau Stadt Laupheim Stadt Blaubeuren Stadt Ehingen</p>			

Stadt Senden Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr			
--	--	--	--